

# AMTSBLATT

## des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

### Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay. - Bahnhofstraße 2  
Telefon: 09141/902 - 0 - Telefax: 09141/902 - 108  
E-Mail: poststelle.lra@landkreis-wug.de  
Internet: www.landkreis-wug.de

#### Öffnungszeiten der Dienstgebäude:

Montag - Donnerstag: 08.00 - 16.00 Uhr  
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, einen Termin außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten zu vereinbaren. Im Bereich der Kfz-Zulassung und des Führerscheines bitten wir immer um vorherige Terminvereinbarung.

### Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19  
Postfach 569  
Telefon: 0 91 41 / 9 07 - 0  
Telefax: 0 91 41 / 9 07 - 138

Internet: www.weissenburg.de  
E-Mail: stadt@weissenburg.de

#### Öffnungszeiten

##### im Einwohnermeldeamt:

Montag	von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 - 16.00 Uhr durchgehend
Mittwoch	von 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	von 8.00 - 12.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 12

Erscheint jeden Samstag

23. März 2024

### INHALTSVERZEICHNIS:

- 39 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Rezattal (BGS-EWS) vom 13.12.2023
- 40 Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal (BGS-WAS) vom 21.12.2023
- 41 Bekanntmachung: Reinigung der Gehwege und Straßen

### Andere Behörden

- 39 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Rezattal (BGS-EWS) vom 13.12.2023

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

#### § 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für die Ortsteile Röttenbach, Mühlstetten und Niedermauk der Gemeinde Röttenbach sowie den Ortsteil Stirn der Gemeinde Pleinfeld einen Beitrag.

#### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

#### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die bei-

tragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (über große Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
  - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## § 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
  - a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,98 €
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 9,06 €
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

## § 9a Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

Die Grundgebühr beträgt 96 € pro Jahr.

## § 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,07 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichti-

gen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenklasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
  - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## § 10a Niederschlagswassergebühr

- (1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, indem die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird.

Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert stellt den durchschnittlichen vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Als bebaute Fläche zählen die mit Gebäuden bebauten Grundstücksflächen. Als befestigte Fläche gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann sowie Flächen des Grundstückes, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde.

Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich überbauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

- (2) Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert beträgt für

Stufe	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von - bis	Charakteristik der Überbauung und Befestigung
0	Einzelveranlagung bei einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,09		
I	0,12	> 0,09 - 0,15	minimal
II	0,2	> 0,15 - 0,24	gering
III	0,3	> 0,24 - 0,36	normal
IV	0,45	> 0,36 - 0,54	hoch
V	0,65	> 0,54 - 0,75	sehr hoch
VI	0,9	> 0,75 - 1,00	maximal

Die Zuordnung der Grundstücke zur jeweiligen Stufe ergibt sich aus der Einstufung gemäß der oben angeführten Tabelle. Der entsprechende mittlere Grundstücksabflussbeiwert wird im Niederschlagswassergebührenbescheid festgesetzt. Bei einem Grundstück, mit einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,09 wird die Stufe 0 festgesetzt und der Gebührenberechnung als Einzelveranlagung die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zu Grunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt. Bei vollständiger Versickerung oder anderweitiger ordnungsgemäßer Beseitigung des Niederschlagswassers aus dem Grundstück ohne Benutzung der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung wird keine Niederschlagswassergebühr erhoben.

- (3) Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der tatsächlich überbaute und befestigte Anteil der Grundstücksfläche, von dem aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, den jeweiligen Bereich des Abflussbeiwertes der Stufen I bis VI laut obiger Tabelle über- oder unterschreitet oder die entsprechende Fläche um mindestens 200 m<sup>2</sup> von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. Bei einer Über- bzw. Unterschreitung des Bereichs der Stufen I bis VI erfolgt eine Einstufung in die zutreffende Stufe. Bei Einstufung in die Stufen I bis VI erfolgt die Berechnung der maßgeblichen Fläche, indem die Grundstücksfläche mit dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird.

Bei Einstufung in die Stufe 0 oder bei einer Abweichung von mindestens 200 m<sup>2</sup> ohne Über- bzw. Unterschreitung des Bereichs des mittleren Grundstücksabflussbeiwertes einer Stufe wird als Einzelveranlagung die tatsächlich überbaute und befestigte Grundstücksfläche zu Grunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt. Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich zutreffenden Stufe bzw. nach den tatsächlich überbauten und befestigten Flächen zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf dieser Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. Der Nach-

weis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand eines Lageplans die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt. Die Gemeinde behält sich vor, die Angaben der Gebührenpflichtigen vor Ort zu überprüfen.

- (4) Bei der Festlegung des Grundstücksabflussbeiwertes können auf Antrag auch Zisternen, die über einen Notüberlauf mit der öffentlichen Entwässerungseinrichtung verbunden sind, berücksichtigt werden, sofern diese über einen Stauraum von mindestens 3 m<sup>3</sup> verfügen. Pro vollem m<sup>3</sup> Stauraum unter dem Notüberlauf können von den bebauten bzw. befestigten Grundstücksflächen 25 m<sup>2</sup> in Abzug gebracht werden. Nach diesem Abzug wird die maßgebliche reduzierte Grundstücksfläche nach den Abs. 1 bis 3 neu festgesetzt. Dem Antrag sind Planunterlagen sowie ein Nachweis über das Fassungsvermögen der Zisterne beizufügen.
- (5) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 30.06. des jeweiligen Veranlagungszeitraums, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die nach den Abs. 1 bis 4 berechnete gebührenpflichtige Fläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücks- oder Entwässerungsverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner gegenüber der Gemeinde unaufgefordert bekannt zu geben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (6) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 0,35 € pro m<sup>2</sup> reduzierter Grundstücksfläche.

#### **§ 10b Gebührenabschläge**

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um den Prozentsatz, um den der für die Hausabwässer geltenden Grenzwert unterschritten wird.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

#### **§ 11 Gebühreuzuschläge**

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

#### **§ 12 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

#### **§ 13 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

#### **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 1. jeden Monats, beginnend ab März, Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu lei-

sten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

#### **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.09.2019 außer Kraft.

Stirn, den 13.12.2023

Schneider, Verbandsvorsitzender

#### **40 Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Rezattal (BGS-WAS) vom 21.12.2023**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

#### **§ 1 Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für die Ortsteile Röttenbach, Mühlstetten, Ober-/Unterbreitenlohe und Niedermank der Gemeinde Röttenbach sowie die Ortsteile Stirn, Allmannsdorf, Erlingsdorf, Hohenweiler, Mackenmühle, Birklein, Heinzenmühle, Mäusleinsmühle, Prexelmühle, Seemannsmühle und Utzenmühle der Gemeinde Pleinfeld einen Beitrag.

#### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder
3. Grundstücke, die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

#### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (über große Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten,

aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzutrichtern. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

#### § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- |   |        |
|---|--------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,28 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 5,71 € |

#### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### § 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. 1,6

#### § 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### § 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

#### § 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>) oder nach dem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt

a) bei Hauptwasserzählern:

- |   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss |                                   |
| bis   | 5 m <sup>3</sup> /h 96 € / Jahr   |
| über  | 5 m <sup>3</sup> /h 120 € / Jahr, |

- |  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss |                                   |
| bis  | 8 m <sup>3</sup> /h 96 € / Jahr   |
| über   | 8 m <sup>3</sup> /h 120 € / Jahr. |

- b) bei Zwischenzählern (für Garten und Stall)

- |  |                                  |
|--|----------------------------------|
| bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss  |                                  |
| bis  | 5 m <sup>3</sup> /h 18 € / Jahr  |
| über   | 5 m <sup>3</sup> /h 36 € / Jahr, |
| bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss |                                  |
| bis  | 8 m <sup>3</sup> /h 18 € / Jahr  |
| über   | 8 m <sup>3</sup> /h 36 € / Jahr. |

- (3) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Standrohres, z.B. für Veranstaltungen, beträgt pauschal 50 €.

#### § 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,85 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- (2) Der Wasserverbrauch wird, mit Ausnahme des in Absatz III geregelten Bauwasserbezugs, durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) 1.) Für Neubauten die auf dem Baugrundstück über keinen Wasserzähler gemäß Absatz II verfügen, kann der Zweckverband einen Bauwasseranschluss bereitstellen. 2.) Wasser aus diesem Anschluss darf ausschließlich für das Bauvorhaben verwendet werden. 3.) In der Gebühr für den Bauwasseranschluss ist auch der Wasserverbrauch enthalten. 4.) Für die Bereitstellung eines Bauwasseranschlusses wird eine Grundgebühr von 100,00 Euro erhoben. Pro Wohneinheit sind weitere 50,00 Euro zu bezahlen. 5.) Der Bauwerber hat dafür Sorge zu tragen, dass es durch die Nutzung des Bauwassers zu keinerlei Beeinträchtigung der Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbands Rezattal kommen kann. Der Bauwerber ist insbesondere auch für den Schutz der Leitung und Armaturen gegen Frost verantwortlich. Ergibt sich durch die Nutzung des Bauwasseranschlusses ein erheblicher Wasserverlust (mehr als 20 m<sup>3</sup>), so ist der Wasser- und Abwasserzweckverband berechtigt die Verlustmenge zu schätzen und zusätzlich zu berechnen. Ist der Wasserverlust in das Kanalnetz des Verbandes geflossen, sind auch hierfür die satzungsgemäßen Gebühren zu entrichten.

#### § 11 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

#### § 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

#### § 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 1. jeden Monats, beginnend ab März, jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

#### § 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

#### § 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.05.2023 außer Kraft.

Stirn, den 21.12.2023

**Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal**  
**Schneider**, Vorstandsvorsitzender

## **Stadt Weißenburg i. Bay.**

### **41 Bekanntmachung: Reinigung der Gehwege und Straßen**

Die Stadtverwaltung bittet die Bürger/innen, die Gehwege und Straßen vom Streugut des Winters zu reinigen.

Entsprechend der „Verordnung der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen

Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ obliegt die Reinigungspflicht den Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen oder durch sie mittelbar erschlossen sind.

Diese Reinigungspflicht auf den öffentlichen Verkehrsflächen gilt insbesondere für die Fahrbahnen (bis zur Straßenmitte), die Geh- und Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Gräben, Böschungen und Grünstreifen sowie für Abflussrinnen, Einlaufschächte, Durchlässe und sonstige der Grundstücks- und Straßenentwässerung dienenden Einrichtungen.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass es nach der oben bezeichneten Verordnung verboten ist, Gehwege durch Tiere (insbesondere Hunde) verunreinigen zu lassen.

Weißenburg i. Bay., den 19.03.2024

**Jürgen Schröppel**, Oberbürgermeister